

Was ist Besuchsbegleitung genau?

Manchmal kommt es vor, dass sich Eltern nach einer Trennung oder Scheidung (zu Recht oder Unrecht) einfach nicht mehr vertrauen. Allerdings gibt es mitunter auch gemeinsame Kinder, für die es sehr wichtig ist, auch weiterhin einen guten Kontakt zu ihren Eltern zu haben.

In Fällen von unsicheren, unterbrochenen bzw. schwierigen Besuchskontakten versuchen wir mit unserer professionellen Anwesenheit bzw. Vermittlung während der Besuchszeit, Kindern einen möglichst stressfreien Kontakt zum besuchenden Elternteil zu ermöglichen.

Diese Unterstützung ist als Übergangslösung gedacht und hat eine eigenverantwortliche Gestaltung der Übergaben und Besuchskontakte durch die Eltern zum Ziel.

Alle Fachkräfte, die in unserer Arbeitsgemeinschaft Besuchsbegleitung anbieten, sind natürlich dafür fachlich qualifiziert und geschult.

Grundlage für Besuchsbegleitung ist oft ein Gerichtsbeschluss. Wenn die Eltern sich aber einig sind, dass diese Maßnahme zur Entspannung der Situation führen kann, dann ist die Nutzung unserer Besuchsbegleitung auch ohne Gerichtsbeschluss möglich.

Bei weiterführenden Fragen, kontaktieren Sie uns bitte, damit wir Ihnen unser Angebot noch näher vermitteln können.

Das **Team der Besuchsbegleitung** besteht aus:

DSA Christine Laimer – Koordinatorin + Besuchsbegleiterin

Mag. Clemens Schmoll - Besuchsbegleiter

Die jeweiligen Besuchsbegleiter/innen arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die AG „die Brücke“ verbindet die Besuchsbegleiter/innen v.a. durch ihren gemeinsamen Qualitätsanspruch und durch ihre professionelle Haltung.

Ort der Besuchsbegleitung

Die Besuchsbegleitungen bzw. die begleiteten Übergaben finden in der **Grinzinger Allee 26, 1190 Wien** statt.

Kontaktaufnahme

Kontaktieren Sie uns bitte unter **+43 (0)677 631 41 054**

Begleitete Kontakte - Regelwerk

Liebe Eltern,

das Angebot der Besuchsbegleitung soll Kindern Stärke, Schutz und Hilfe bei der Wahrnehmung ihres Rechtes auf Kontakt mit einem Elternteil, den Großeltern und Geschwistern oder einer anderen wichtigen Vertrauensperson geben.

Es ist für die Entwicklung und das spätere Leben eines Kindes sehr wichtig, auch nach einer Trennung weiterhin zu wichtigen Bezugspersonen, insbesondere beiden Eltern, eine tragfähige Beziehung aufrechtzuerhalten oder entwickeln zu können.

Die Zielsetzung der Begleitung liegt für uns darin, die Eltern zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung der Treffen hinzuführen und zu unterstützen. Wir arbeiten auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens. Im Kontakt zu beiden Elternteilen sind wir neutral, das Kindeswohl hat Vorrang. Veränderungen bewirken wir ausschließlich im Interesse des Kindes.

Um die Interessen Ihres Kindes zu wahren und aus Erfahrung haben wir vielen möglichen Gegebenheiten bei der Ausübung Kontaktrechtes vorgegriffen und sie zu den wichtigsten Regeln zusammengestellt:

1. Die Auswahl der/des Besuchsbegleiters/in erfolgt durch uns. Er/sie ist eine pädagogische Fachkraft. Die Besuchsbegleitung (von nun an als BBGL abgekürzt) betreut den Kontakt Ihres Kindes mit dem besuchsberechtigtem Elternteil. Die BBGL ist daran interessiert, dass die Treffen für Ihr Kind zu einem positiven Erlebnis werden.
2. Vor Beginn der ersten Treffen führt die Koordinatorin der BBGL getrennte Erstgespräche mit den Eltern durch. Im Spielkontakt mit Ihrem Kind lernt dieses die zuständige BBGL kennen. Wie lange bzw. in welcher Frequenz die Treffen stattfinden, entscheidet in den meisten Fällen das Gericht.
3. Nach 4-6 Treffen findet bei DER BRÜCKE ein Eltern-Bilanzgespräch statt. Es nehmen beide Elternteile, die/der Besuchsbegleiter/in und die Koordinatorin daran teil. Hier wird über die bisherige Entwicklung und die weitere Vorgehensweise gesprochen. Sollte der Grund für die BBGL aber eine Einstweilige Verfügung oder Ähnliches sein, dann gibt es Änderungen in der beschriebenen Vorgangsweise.
4. Nach Absprache, in der Regel nach dem Bilanzgespräch, kann die BBGL auch außerhalb unserer Räumlichkeiten stattfinden. Es ist nicht möglich, mit dem Privatauto zu fahren oder die Zeit der Besuchsbegleitung in der Privatwohnung oder im Schwimmbad zu verbringen.
5. Etwaige anfallende Kosten (Eintritte, etc.) sind (auch für die/den Besuchsbegleiter/in) vom besuchsberechtigten Elternteil zu tragen.
6. Die Termine sind pünktlich einzuhalten und nur in Ausnahmefällen aus triftigen Gründen abzusagen. Auf diese Weise lassen sich unnötige Konflikte vermeiden. Sollte ein Termin nicht zustande kommen, muss möglichst früh - bis 24 Stunden vor dem geplanten Termin - abgesagt werden. Sollte ihr Kind krank sein, ist es ratsam eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ausgefallene Termine werden möglichst nachgeholt, indem sie hinten angehängt werden.
7. Die Besuchsbegleitung bedeutet ausschließlich Zeit für Ihre Kinder. Deswegen finden strittige Auseinandersetzungen mit dem anderen Elternteile sowie Austausch von Hausrat, Schriftstücken etc. während der Treffen nicht statt.
8. Die Besuchsbegleitung bezieht sich auf den berechtigten Elternteil. Die Anwesenheit weiterer Personen z.B. Geschwister, Großeltern, Lebensgefährten usw. bedarf der VORHERIGEN Absprache mit der BBGL und beiden Elternteilen.

9. Sollte bei jüngeren Kindern der Gang auf die Toilette noch nicht selbständig möglich sein, übernimmt die BBGL diese Aufgabe. Bei älteren Kindern gehen wir davon aus, dass die Anwesenheit von Erwachsenen nicht notwendig ist.
10. Der kontaktberechtigte Elternteil trägt die Verantwortung für die Sicherheit seines Kindes und ist grundsätzlich für die Ausgestaltung des Treffens zuständig. Die BBGL hält sich weitgehend im Hintergrund. Nur bei Bedarf vermittelt und unterstützt sie beim Kontakt zwischen Elternteil und Kind.
11. Das Kind darf den Kontakt zum kontaktberechtigten Elternteil verweigern. In diesem Fall bittet die Begleitung den kontaktberechtigten Elternteil in einen anderen Raum zu gehen, bis das weitere Vorgehen geklärt ist.
12. Die Eltern fragen das Kind nicht über den anderen Elternteil aus oder machen diesen schlecht.
13. Ein Begrüßungsgeschenk sowie Geschenke zu üblichen Anlässen werden von uns befürwortet, ansonsten wird der besuchende Elternteil angeregt, das Kind für die gemeinsame Zeit entsprechend zu versorgen (Jause, Getränk). Es soll dabei der gesundheitliche Aspekt berücksichtigt werden.
14. Aufnahmen des Kindes dürfen nur nach Rücksprache mit der BBGL gemacht werden, etwaige Fotos oder Videos dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden, auch nicht per WhatsApp. Es dürfen keine Aufnahmen (Fotos, Videos, Ton) von den Besuchsbeleiterinnen /Besuchsbegleitern gemacht werden.
15. Der Kontakt findet nicht statt oder wird abgebrochen, wenn der Verdacht besteht, dass Alkohol oder andere Drogen konsumiert wurden. Ebenso führen Gewalt oder Gewaltandrohungen zum Abbruch des Treffens. Weitere Treffen können in der Folge erst nach einem persönlichen Gespräch mit dem/r Besuchsbegleiter/in und der Koordinatorin vereinbart werden.
16. Übergabe und Abholung des Kindes sollte prinzipiell am besten durch den nicht besuchenden Elternteil persönlich stattfinden. Sollte dies eine andere Person übernehmen, ist dies der BBGL vorab mitzuteilen.
17. Der betreuende Elternteil muss die Räumlichkeiten während der Besuchszeit verlassen. Das Alter sowie entwicklungspsychologische Bedürfnisse des Kindes werden jedenfalls berücksichtigt, weshalb möglicherweise die Anwesenheit/Verfügbarkeit des Elternteils im Vorraum über einen gewissen Zeitraum hinweg gestattet wird. Sollte es dem bringenden Elternteil trotz Anregung der BBGL nicht gelingen, unsere Räumlichkeiten zu verlassen, kann die Besuchsbegleitung nicht fortgeführt werden und das Gericht wird darüber in Kenntnis gesetzt.
18. Beim „Versetzen Kommen und Gehen“ begegnen sich die Eltern nicht. Zwingend ist dies beim Vorliegen einer einstweiligen Verfügung (EV), sowie bei besonderen Gründen.
19. Die Eltern erteilen ihr Einverständnis, dass wir dem zuständigen Gericht alle relevanten Informationen bezüglich der begleiteten Kontakte übermitteln dürfen. Das bezieht sich sowohl auf persönliche Daten als auch auf Beobachtungsberichte.

Begleitete Kontakte - Ablauf

Versetzte Übergabe:

Der besuchsberechtigte Elternteil kommt ins Besuchscafé, der betreuende Elternteil ca. 15 Minuten später, übergibt das Kind dem/der Besuchsbegleiter/in und verlässt das Besuchscafé.

Bei der Rückübergabe kommt der betreuende Elternteil zum vereinbarten Zeitpunkt ins Besuchscafé, der/die Besuchsbegleiter/in übergibt das Kind und dieses verlässt mit dem betreuenden Elternteil zügig das Besuchscafé. Der besuchende Elternteil wartet max. bis zu 20 Minuten im Besuchscafé. Damit wird gewährleistet, dass es vor und nach dem Besuchskontakt zu keinem unerwünschten Aufeinandertreffen der Eltern kommen kann.

Unter Berücksichtigung des Ziels, langfristig eine konfliktfreie Übergabe des Kindes zwischen den Eltern zu ermöglichen, kann im Einzelfall von der strikten Trennung der Eltern Abstand genommen werden, sofern Auseinandersetzungen vermieden werden und das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist. Die diesbezügliche fachliche Beurteilung obliegt dem/der Besuchsbegleiter/in. Sollte die direkte Übergabe nicht möglich sein und es zu konflikthafter Situationen kommen, ist zur versetzten Übergabe zurückzukehren. Die Zeiten der Übergabe sind zu verrechnen.

Mit Einverständnis beider Elternteile oder auf Anordnung des Gerichts können auch ausschließlich Übergaben stattfinden. Der besuchende Elternteil verbringt in diesem Fall die Zeit des Besuchskontaktes ohne Besuchsbegleitung außerhalb des Besuchscafés. Pro Übergabe des Kindes wird normalerweise eine halbe Stunde verrechnet.

Kosten der Besuchsbegleitung

Über die **Höhe des Stundensatzes** informieren wir Sie gerne telefonisch, da wir gestaffelte Stundensätze anwenden. Geförderte Besuchsbegleitung bieten wir nicht an.

Der Stundensatz wird angewandt für:

- Gespräche mit den Eltern
- Erstkontakt mit Minderjährigen
- Besuchskontaktzeit

Für die **Übergabezeit** wird **zusätzlich** zur Besuchszeit 1/2 Stunde verrechnet

Bei unbegleitetem Kontakt wird pro begleitete **Übergabe** normalerweise eine halbe Stunde verrechnet.

Wer zahlt?

Die Kosten für den Erstkontakt, Besuchskontakt und die Übergabezeit sind laut OGH vom besuchenden Elternteil zu bezahlen. Die Kosten von Erst-, Zwischen- bzw. Abschlussgesprächen sind von jenem Elternteil zu bezahlen, der sie in Anspruch nimmt.

Kaution

Von jedem Elternteil wird eine Kaution in der Höhe des 2fachen Stundensatzes erbracht – für die **Erstellung eines Berichtes an das Gericht** und für **nicht rechtzeitig (innerhalb von 24 Stunden vorher) abgesagte Termine**

Die Kaution ist beim Erstgespräch/spätestens beim 1. Besuchskontakt zu erbringen und bei Inanspruchnahme aufzufüllen. Nicht in Anspruch genommene Kaution wird innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Besuchsbegleitung zurückbezahlt.